

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg-Schwerin

### Jahrgang 1929

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 15. Mai 1929.

#### Inhalt:

##### I. Bekanntmachungen:

- 89) Erinnerungswort an die Protestation von Speyer;
- 90) Kirchengesetz betr. den Haushaltsplan 1929;
- 91) Kirchengesetz über die Amtsbefugnisse des Propstes;
- 92) Kirchengesetz betr. die Pfarrgehilfsinnen;
- 93) Aufruf der Landes Synode;
- 94) Aufwertung;
- 95) Gotteskasten;
- 96) Geschenk;
- 97) Vertreter zum Deutschen Kirchentag;
- 98) Weltfondent in Kopenhagen;
- 99) Einrichtung und Gestaltung von Rundfunkgottesdiensten;
- 100) Verwendung der Steueranteile zur Befoldung der Küster und sonstigen Kirchenbeamten;
- 101) Bibelfolportage;

##### II. Personalien: 102).

#### I. Bekanntmachungen.

89) G.-Nr. I. 1233.

Die Herren Geistlichen wollen das nachstehende Erinnerungswort an die Protestation von Speyer im Jahre 1529 am zweiten Pfingsttage d. J. nach der Predigt den Gemeinden mitteilen.

Schwerin, den 1. Mai 1929.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

#### Zur Erinnerung an die Protestation von Speyer im Jahre 1529.

Die evangelischen Gemeinden Deutschlands vereinen sich am heutigen Tage im Gedenken an ein Ereignis, das vor 400 Jahren in der Geschichte der lutherischen Kirche von höchster Bedeutung geworden ist. Auf dem Reichstage zu Speyer im Frühling des Jahres 1529 hatte die Übermacht der katholischen Stände des Deutschen Reiches, dem Willen des Kaisers Karl V. gehorham, den

Beschluß gefaßt, die lutherische Reformation als eine verbrecherische Neuerung mit allen Mitteln zu bekämpfen und zu unterdrücken. Gegen diesen Beschluß legten in mannhafter Tat 6 evangelische Fürsten und 14 Reichsstädte, eine kleine Schar gegenüber der katholischen Mehrheit, entschiedenen Protest ein und erklärten, „daß in Sachen, Gottes Ehre und unserer Seelen Heil und Seligkeit belangend, ein jeglicher für sich selbst vor Gott stehen und Rechenschaft geben muß“ und darum in solchem Falle kein Mehrheits- und kein Minderheitsbeschluß gelten dürfe. Wegen dieses Protestes erhielten die Evangelischen den Namen Protestanten. Aus dem Heldentum des in Gott gebundenen Gewissens, mit dem jene Evangelischen Gut und Blut für die Wahrheit zu opfern bereit waren, leuchtet der Name Protestant als Ehrename evangelischer Bekenntertreue in der Geschichte. Zu solcher Bekenntertreue ruft uns heute das vierhundertjährige Gedächtnis der Speyerer Protestation, der Gott seinen Segen nicht versagt hat. Die Masse und die Mehrheit auf seiten des Irrglaubens und des Unglaubens sind für uns eine furchtbare Macht der Versuchung. Lasset uns der Tapferen von Speyer gedenken, die alle Menschenfurcht über der Gottesfurcht vergaßen! Der Geist des Herrn wird in uns wirken als Geist weltüberwindender Kraft, wenn wir mit einem der treuen Bekenner von Speyer sprechen: „Wir werden wohl einem rauhen Wind ein Widerstand tun müssen. Aber Gott ist stärker denn alle Welt; den wollen wir zu dem obersten Hauptmann haben.“ Amen.

90) G.-Nr. I. 1787.

#### Kirchengesetz, betr. den Haushaltsplan 1929.

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 24. April 1929, betr. den Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin für das Rechnungsjahr 1929.**

#### § 1.

Die diesem Gesetz als Anlagen beigelegten Haushaltspläne der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin für das Rechnungsjahr 1929 werden festgesetzt, wie folgt:

1. im ordentlichen Haushaltsplan:	
Einnahme . . . . .	2 000 400 RM
Ausgabe . . . . .	2 114 600 RM
Fehlbetrag . . . . .	<u>114 200 RM</u>
2. im außerordentlichen Haushaltsplan:	
Einnahme . . . . .	40 000 RM
Ausgabe . . . . .	<u>40 000 RM</u>

#### § 2.

Mit Geltung für das Rechnungsjahr 1929 (1. April 1929 bis 31. März 1930) wird das Dienststeinkommengesetz vom 22. Juni 1926 durch nachstehende Vorschriften geändert:

Für das Dienst Einkommen der Pröpste und Pastoren verbleibt es im übrigen bei den Bestimmungen des Dienst Einkommengesetzes vom 22. Juni 1926 (Kirchl. Amtsblatt 1926 Nr. 13).

Es erhalten jedoch für das Rechnungsjahr 1929 die Pröpste und Pastoren aus der Landeskirchenkasse einen Zuschuß, welcher 50 % der Erhöhung der staatlichen Besoldungsordnung in Mecklenburg-Schwerin für die Gruppe A 2 b, Stufe 1—11, gleichkommt.

Es erhalten weiter:

1. die Hilfsprediger die Bezüge der Gehaltsgruppe A 3 b,
2. die Vikare die Bezüge der Gehaltsgruppe A 4 b und, falls sie eine Landpfarre selbständig verwalten und einen eigenen Hausstand führen, die Bezüge der Gehaltsgruppe A 3 b 1,  
zu 1 und 2 jedoch nach Abzug der vorgenannten 50 %,
3. die Pröpste einen Voraus von 300 M. (§ 6 des Dienst Einkommengesetzes.)

Die Dienstwohnung wird im Rechnungsjahr 1929 mit dem vollen Wohnungsgeldzuschuß angerechnet.

### § 3.

Überschreitungen planmäßiger Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrats und, wenn sie für den Oberkirchenrat zu machen sind, der Zustimmung des Synodalausschusses. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Landessynode und, solange diese nicht versammelt ist, der Zustimmung des Synodalausschusses.

### § 4.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Deckung des Fehlbetrages erforderlichen Mittel bis zum Betrage von 154200 M im Wege der Anleihe zu beschaffen.

### § 5.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, falls der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1930 nicht vor dem 1. April 1930 von der Landessynode genehmigt sein sollte, bis zu solcher Genehmigung auf die im Haushaltsplan 1929 vorgesehenen Ausgaben bis zu fünfzig vom Hundert Zahlung zu leisten.

Schwerin, den 24. April 1929.

**Der Oberkirchenrat.**

L e m d e.

91) G.-Nr. I. 1813.

Die Landessynode hat unter dem 18. April d. Js. das nachfolgende Kirchengesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 6. Mai 1929 zur Abänderung des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 1922 über die Amtsobliegenheiten und Amtsbefugnisse des Pastors, des Propstes, des Landesuperintendenten, des Landesbischofs und des Oberkirchenrats.**

An die Stelle der §§ 1—4 der Ziffer 2 des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 1922 über die Amtsobliegenheiten und Amtsbefugnisse des Pastors, des Propstes, des Landesuperintendenten, des Landesbischofs und des Oberkirchenrats treten die folgenden Bestimmungen:

2. des Propstes.

§ 1.

Der Propst soll, wie in der Verwaltung des eigenen Pfarramts, so auch in seiner Wirksamkeit als Propst, durch Vorbild und Anregung die Pastoren in amtlicher, wissenschaftlicher und persönlicher Beziehung führen und das kirchliche Leben in den Gemeinden fördern.

§ 2.

Im besonderen liegt ihm ob:

- a) die Geistlichen der Propstei zu den pastoralen Synodalversammlungen zu laden und diese Versammlungen zu leiten, auf die rechtzeitige Vorlage der Synodalarbeiten zu halten und diese den Konsynodalen und dem Landesuperintendenten vor der Synode zugehen zu lassen;
- b) die vorgeschriebenen Berichte an den zuständigen Landesuperintendenten einzusenden;
- c) die Kirchenbuchabschriften und die Nachträge aus der Propstei zu prüfen und nach der Prüfung weiterzuleiten;
- d) die Rundverfügungen und sonstigen kirchenregimentlichen Erlasse bei den Geistlichen der Propstei in Umlauf zu setzen;
- e) aus den Gemeindeberichten der Pastoren seiner Synode nach gegebener Anweisung eine die wichtigsten Ergebnisse derselben darstellende Zusammenfassung herzustellen;
- f) die statistischen Tabellen der Propstei zu bearbeiten;
- g) über ordnungsmäßige Einziehung der Pfründeneinnahmen zu wachen.

§ 3.

Er hat weiter:

- a) die Propsteisynode zu berufen und zu leiten;
- b) bei sich bietender Gelegenheit mit den Kirchengemeinderäten Fühlung zu nehmen;
- c) die Kirchengemeinderäte seiner Propstei auf Erfordern über das Verfahren bei Wahlen zu beraten.

§ 4.

Ohne ein allgemeines Aufsichtsrecht in seiner Propstei zu haben, das dem Landesuperintendenten vorbehalten bleibt, liegt dem Propst ob:

- a) falls der zuständige Landesuperintendent verhindert ist, ihn bei Einführungen von Pastoren, Ordinationen, Abhaltung von Pfarrwahlen und Kirchweihen zu vertreten; dasselbe liegt ihm bei Erledigung der Superintendentur ob;
- b) Zusammenkünfte mit den Pastoren seiner Propstei zwecks wissenschaftlicher Vertiefung und Förderung auf allen Gebieten der Amtsführung anzuregen;
- c) durch wiederholte Beratungen mit ihnen den Konfirmandenunterricht in jeder Weise zu fördern;
- d) gemäß der Inspektionsordnung vom 6. September 1910 auf die Amtsverwaltung der Pastoren seiner Propstei zu achten, bei Gelegenheit dieser Inspektionen auch sich zu überzeugen, daß die Protokoll- und Rechnungsbücher der Kirchengemeinderäte ordnungsmäßig geführt werden;
- e) die Pastoren seiner Propstei nötigenfalls bei Neuverpachtungen, der Aufstellung der Kirchenrechnungen und der Veranschlagungen zu beraten;
- f) die Vikare seiner Propstei in ihrer Amtsführung zu beaufsichtigen;
- g) über die in der Propstei sich aufhaltenden Kandidaten an den Landesuperintendenten zu berichten, auch auf Antrag nichtmecklenburgischen Predigtamtskandidaten die Erlaubnis zum Predigen zu erteilen;
- h) auf die Art der Ausübung der Küsterdienste, insbesondere Reinhaltung der Kirchen und der Kirchhöfe, zu achten.

Schwerin, den 6. Mai 1929.

**Der Oberkirchenrat.**

Goesch.

92) G.-Nr. I. 1796.

Die Landessynode hat unter dem 19. April 1929 das nachstehende Kirchengesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

**Kirchengesetz vom 6. Mai 1929, betreffend die theologischen Prüfungen und kirchliche Verwendung von Pfarrgehilfinnen.**

**I. Das Amt der Pfarrgehilfinnen.**

**§ 1.**

Das Amt der Pfarrgehilfinnen in Mecklenburg-Schwerin umfaßt:

- a) Wortverkündigung im Kindergottesdienst, in Bibel- und Bibelbesprechstunden;

b) Lehrtätigkeit im Religionsunterricht;

c) Seelsorge in der Gemeinde, vor allem an Frauen und Mädchen, in Mädchenheimen, in den Frauenabteilungen der Krankenhäuser, Gefangenenanstalten und Altersheimen.

Die pfarramtliche Tätigkeit im Gemeindegottesdienst, die Verwaltung der Sakramente und die Vornahme der anderen herkömmlich vom Pastor zu vollziehenden Amtshandlungen stehen ihnen nicht zu.

In besonderen Fällen kann der Oberkirchenrat ihnen nach Benehmen mit dem zuständigen Pastor die Verwaltung der Sakramente übertragen.

## § 2.

In dieses Amt können in der evangelisch-lutherischen Landeskirche evangelisch-lutherische Mecklenburg-Schwerinerinnen berufen werden, die bei ihrer Vorbildung den Bestimmungen dieses Gesetzes genügt haben, 25 Jahre alt, unbescholten, geistig gesund und frei von solchen körperlichen Gebrechen sind, welche die Ausübung des geistlichen Dienstes hindern.

Evangelisch-lutherische Theologinnen, die nicht der mecklenburg-schwerinschen Landeskirche angehören, unterstehen für eine Berufung in den Dienst der Landeskirche desgleichen den Vorschriften dieses Gesetzes.

Befreiungen von dem Erfordernis des Alters kann der Oberkirchenrat erteilen.

## II. Die Prüfungen der Theologinnen.

### § 3.

Die im Dienste der Landeskirche zu verwendenden Theologinnen haben zwei Prüfungen abzulegen.

### § 4.

Hinsichtlich der ersten theologischen Prüfung finden die §§ 8 bis 11 des Kirchengesetzes vom 30. November 1927, betreffend die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen, sinngemäße Anwendung.

Statt einer ausgearbeiteten Predigt ist für die schriftliche Prüfung der ausführliche Entwurf einer Bibelstunde einzureichen. In der mündlichen Prüfung fällt die Predigtprobe fort.

### § 5.

Nach Bestehen der ersten theologischen Prüfung hat die Kandidatin der Theologie eine praktische Ausbildungszeit von mindestens zwei Jahren durchzumachen. Die Ausbildung besteht: in Einführung in die Gemeindegarbeit durch einen Gemeindepastor, in theoretischer und praktischer Anleitung zur Arbeit in der christlichen Liebestätigkeit, der Inneren Mission und der sozialen Fürsorge.

Die Ausbildungsstellen und Beihilfen bestimmt der Oberkirchenrat.

### § 6.

Die Meldung zur zweiten Prüfung ist frühestens zwei Jahre, spätestens vier Jahre nach Ablegung der ersten Prüfung beim Oberkirchenrat einzureichen. Der Meldung sind anzuschließen ein kurzer Bericht über den Aufenthalt und die Tätigkeit der Bewerberin seit der ersten Prüfung und Zeugnisse der besuchten Ausbildungsstellen.

## § 7.

Die zweite Prüfung bezweckt, durch schriftliche und mündliche Probeleistungen festzustellen, ob die Kandidatin in Vertiefung und Ergänzung ihrer theologischen Bildung wissenschaftlich und praktisch sich weiter gefördert hat und für die Verwendung als Pfarrgehilfin reif ist.

## § 8.

Hinsichtlich der zweiten Prüfung findet § 15 des Kirchengesetzes vom 30. November 1927, betreffend die Vorbildung der Theologen usw., sinngemäße Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Anforderungen, welche im besonderen die Ausrichtung der dem pastoralen Dienste vorbehaltenen Handlungen anlangen, an die Kandidatinnen nicht zu stellen sind.

Neben der katechetischen Lehrprobe ist auch die Probeleistung einer Bibelstunde zu erfüllen.

## § 9.

Die Prüfungsbehörden sind dieselben, wie die durch das Kirchengesetz vom 30. November 1927 für die Kandidaten der Theologie bestimmten. Für das Verfahren bei der Einleitung und Abhaltung der Prüfungen der Kandidatinnen gelten auch die Vorschriften des genannten Kirchengesetzes in den §§ 4 bis 6 und 16 bis 22.

## III. Die Anstellung der Pfarrgehilfinnen.

## § 10.

Nach dem Bestehen der zweiten Prüfung wird die Kandidatin vom Oberkirchenrat in die Liste der als Pfarrgehilfinnen anstellungsfähigen Kandidatinnen aufgenommen.

## § 11.

Stellen von Pfarrgehilfinnen können nur vom Oberkirchenrat auf Beschluß der Landessynode errichtet und aufgehoben werden.

Wahl und Berufung von Pfarrgehilfinnen für Gemeinden und Anstalten erfolgt durch den Oberkirchenrat, der Vorschläge von den Kirchengemeinderäten bzw. den Anstaltsvorständen hören kann.

## § 12.

Einer vom Staat bzw. von einer Stadtverwaltung im Dienste einer staatlichen oder städtischen Anstalt angestellten Theologin, welche die in §§ 2 bis 8 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat, kann der Oberkirchenrat die in § 1 bezeichneten Aufgaben als kirchlichen Auftrag übertragen.

## § 13.

Die Pfarrgehilfin wird nach ihrer Berufung in einem Gottesdienst von dem zuständigen Landesuperintendenten verpflichtet und eingesegnet. Sie erhält eine Dienstsanweisung, die vom Kirchengemeinderat der Gemeinde bzw. vom Vorstände der Anstalt, für die sie angestellt wird, entworfen und vom Oberkirchenrat genehmigt ist.

## § 14.

Die Amtstracht der Pfarrgehilfin ist ein schlichtes, schwarzes Kleid mit weißem Kragen. Sie ist für die Amtshandlungen nach § 1 Abs. 1 a anzulegen.

## § 15.

Die Frage des Gehalts und Ruhegehalts bleibt späterer Regelung vorbehalten.

## § 16.

Ist eine Kandidatin fünf Jahre nach der zweiten Prüfung noch nicht angestellt oder hat die Tätigkeit der Pfarrgehilfin eine Unterbrechung von länger als fünf Jahren erfahren, so muß ihre Eignung für den Dienst von dem Landesbischof aufs neue festgestellt werden.

## § 17.

Die Pfarrgehilfinnen unterstehen der Dienstaufsicht des Landesuperintendenten, welcher für den Kirchenkreis, in dem sie ihr Amt führen, zuständig ist, und den Disziplinalgesetzen, die in bezug auf Amtsvergehen von Geistlichen in Geltung sind.

Schwerin, den 6. Mai 1929.

**Der Oberkirchenrat.**

Goesch.

93) G.-Nr. I. 1788.

**Aufruf der Landessynode.**

Die zweite ordentliche Landessynode hat in der Sitzung vom 24. April 1929 den Beschluß gefaßt, daß der in der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 24. März 1928, Kirchliches Amtsblatt Nr. 6 von 1928, veröffentlichte Aufruf der Landessynode allen Inhalts für das Rechnungsjahr 1929 (1. April 1929 bis zum 31. März 1930) von Bestand bleibt.

Schwerin, den 24. April 1929.

**Der Oberkirchenrat.**

Lemcke

94) G.-Nr. I. 1672.

**Aufwertung.**

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6 d. Jz. erinnert der Oberkirchenrat daran, daß die Anmeldung der Mecklb. Ritter-schaftlichen Pfandbriefe zur Aufwertung bis zum

30. Juni d. Jz.

erfolgen muß.

Schwerin, den 29. April 1929.

**Der Oberkirchenrat.**

Goesch.

95) G.-Nr. II. 1560.

**Gotteskasten.**

Geldsendungen für den Gotteskasten sind an Herrn Pastor Linde, Parum (Postsparkonto Hamburg Nr. 35 831), zu senden.

Schwerin, den 4. Mai 1929.

96) G.-Nr. II. 1539.

**Geschenk.**

Der Kirche zu Eickelberg sind aus der Gemeinde neue Prospekt Pfeifen für die Orgel geschenkt.

Schwerin, den 3. Mai 1929.

97) G.-Nr. I. 1792.

Zum Deutschen Kirchentag werden auch für die im nächsten Jahre beginnende Wahlperiode die bisherigen Vertreter der Synode:

- a) der Präsident der Landessynode, Staatsminister a. D. D. Dr. Langfeld, Erzellenz,
- b) Kirchenrat D. Wilbrandt.

und als Ersatzmänner:

- zu a: Oberlandesgerichtspräsident D. Dr. Eberhard,
- zu b: Propst Köhn

abgeordnet.

Schwerin, den 4. Mai 1929.

98) G.-Nr. I. 1793.

Der Herr Landesbischof ist von der Landessynode ermächtigt, als Vertreter der Landeskirche an dem Weltkonvent der lutherischen Kirchen in Kopenhagen teilzunehmen.

Schwerin, den 4. Mai 1929.

99) G.-Nr. I. 1794.

**Einrichtung und Gestaltung von Rundfunkgottesdiensten.**

Die Landessynode hat die vom Oberkirchenrat — Geschäftsbericht Nr. 13 — aufgestellten folgenden Grundsätze für die Einrichtung und Gestaltung von Rundfunkgottesdiensten gebilligt, aber gewünscht, daß ein Zusammenfallen des Rundfunkgottesdienstes mit dem Hauptgottesdienst vermieden wird.

1. Die Aufbringung der Kosten ist Sache der beteiligten Gemeinden nach Verhandlung mit der Geschäftsstelle für Volksmission.
2. In Orten, in denen ein Rundfunkanschluß öffentlicher oder privater Art besteht, wird für die kirchliche Mitbeteiligung eine Vereinbarung über Kostenteilung zu treffen sein.
3. An der Aufbringung der Kosten bleibt die Landeskirchenkasse unter allen Umständen unbeteiligt.
4. Die Einrichtung von Rundfunkgottesdiensten ist nur statthaft an solchen Orten, für die an den betreffenden Sonntagen die kirchliche Wortverkündigung unerreichbar ist.
5. Jedem Rundfunkgottesdienst fehlt das Gemeindemäßige. Es ist daher Vorsorge zu treffen, daß wenigstens das im Rundfunk gebotene Zeugnis des auswärtigen Predigers eine gemeindemäßige Umrahmung (Liturgie) erhält durch gemeinsames Lied, eröffnendes und schließendes Gebet usw.

6. Zu diesem Zwecke ist zu erstreben, daß die Sendungs-Zeitungen genauere Angaben über Thema und Ausgestaltung der sonntäglichen Andachten aufnehmen.
  7. Die liturgischen Teile sind nach Anweisung des zuständigen Ortspastors von dazu geeignet erscheinenden Personen, Lehrern oder Kirchenältesten, darzubieten.
  8. Für städtische Gemeinden kommen bei Einrichtung des kirchlichen Rundfunkdienstes nur gottesdienstfreie Abendstunden in Betracht.
  9. Zur Frage steht der Notbehelf eines Rundfunkgottesdienstes in solchen Fällen, in denen einer Parochialgemeinde wegen Wege- und Witterungsschwierigkeiten der Besuch der Kirche nicht wohl wird zugemutet werden können.
  10. Einer besonderen Regelung bedarf die gottesdienstliche Beteiligung von Krankenhäusern, Kliniken, Altersheimen usw.
  11. Jede Einrichtung eines kirchlichen Rundfunks unterliegt der Beschlußfassung durch den örtlichen Kirchengemeinderat unter Zustimmung des zuständigen Landesuperintendenten.
- Schwerin, den 4. Mai 1929.

**Der Oberkirchenrat.**  
Behm.

100) G.-Nr. I. 1791.

In Betreff der Verwendung der Steueranteile der Gemeinden zur **Besoldung der Küster und sonstigen Kirchenbeamten** hat die Synode folgende EntschlieÙung gefaÙt:

„Die im Kirchengesetz vom 18. Mai 1923 von der Landessynode gefaÙte EntschlieÙung (Kirchl. Amtsblatt 1923 Nr. 14, Seite 180) bezog sich nach Ansicht der Landessynode auf die damaligen Verhältnisse und darf nicht dahin ausgelegt werden, daß sie die Verwendung der Kirchensteueranteile für die Besoldung der Küster und sonstigen Kirchenbeamten unterbinden wollte.“

Schwerin, den 4. Mai 1929.

**Der Oberkirchenrat.**  
Behm.

101) G.-Nr. I. 1808.

#### Bibelrolportage.

Von der Britischen und Ausländischen Bibelgesellschaft ist der Bibelbote Ludwig Brenne, zurzeit Neustrelitz, Luisenstr. 3, mit dem Vertrieb von Bibeln und Bibelteilen, vor allem auch dem plattdeutschen Neuen Testament, dem Evangelienbauk, und dem Restbestand der „Teihn lütten Breim“ beauftragt worden. Die Rolportage geschieht im Einverständnis mit der Medlb. Bibelgesellschaft und der Geschäftsstelle für Volksmission; sie wird vom Oberkirchenrat empfohlen.

Schwerin, den 6. Mai 1929.

## II. Personalien.

102) G.-Nr. III. 1879.

Der Pastor Theodor Meyer aus Dorpat ist als Pfarrverweser in Gr. Giebiß bestellt.

Schwerin, den 3. Mai 1929.

Seite 84

(leer)

Oberkirchenrat

Anlage

# Ordentlicher Haushaltsplan

für

das Rechnungsjahr 1929



Kap.	Einnahme	Haushaltsplan 1929 RM
I	Überschuß aus der Rechnung des Vorjahres . . . . .	—
II	Kirchensteuer abzüglich der Erhebungsgebühr von 5 % für die durch die Finanzämter eingezogenen Beträge . . . . .	1 900 000
III	Aus der Pfündenabgabe . . . . .	5 000
IV	Aus Gebühren . . . . .	6 000
V	Aus Zinsen von Wertpapieren, Fonds usw. . . . .	9 400
VI	Aus Anleihen . . . . .	—
VII	Zurückgezahlte Kapitalien und Darlehen . . . . .	10 000
VIII	Staatzuschuß . . . . .	40 000
IX	Insgesamt und Außerordentlich sowie zur Abrundung . . . . .	30 000
	Gesamteinnahme:	2 000 400

Kap.	Ausgabe	Haushaltsplan 1929 RM
I	Landessynode, Synodalausschuß usw. . . . .	9 000
II	Oberkirchenrat und Oberkirchenratsbüro . . . . .	135 200
III	Landessuperintendenten . . . . .	44 900
IV	Kirchensekretäre (1/6 der Gruppe 2 a Höchsthufe Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß) . . . . .	1 800
V	Pröpste (36) a) Funktionszulage je 300 RM . . . = 10 800 RM b) Portokosten je 20 RM . . . . = 720 RM zusammen rund . . .	11 600
VI	Prüfungskommissionen in Schwerin und Rostock . . . . .	3 800
VII	Predigerseminar . . . . .	11 700
VIII	Zuschuß zu den Kosten der Inneren Mission . . . . . (Bisher Kap. VIII und Kap. XIX.)	111 000
IX	Zur Förderung des kirchenmusikalischen Lebens und Landes- kirchenmusikdirektor . . . . .	8 800
	Seite	337 800

Kap.	Ausgabe	Haushaltsplan 1929 M
	Übertrag	337 800
X	Zuschuß zum Einkommen der Pastoren . . . . .	875 000
XI	Zuschuß zum Einkommen der Hilfsprediger und Vikare . .	17 700
XII	Besonderer Zuschuß zum Einkommen einzelner Küster, Kantoren, Organisten und sonstigen Kirchendiener . . . . .	44 200
XIII	Fonds zur Unterstützung von Kirchengemeinden, bedürftigen Araren, Gemeindepflegern usw. . . . .	6 000
XIV	Hilfsfonds zur Errichtung neuer Pfarrgehöfte und Kirchen .	700
XV	Ausgaben für die Hinterbliebenen-Versorgung . . . . .	120 200
XVI	Für Ruhegehälter . . . . .	265 000
XVII	a) Zuschuß an Stift Bethlehem . . . . .	18 500
	b) Gehalt für den Geistlichen und für den Hilfsprediger dafelbst . . . . .	
XVIII	Zur Förderung der theologischen Wissenschaft . . . . .	1 200
XIX	Beiträge . . . . .	8 500
XX	Kosten der Revision der Rechnungen . . . . .	400
XXI	Kosten der Kirchengerichte . . . . .	500
	Seite	1 695 700

Rap.	Ausgabe	Haushaltsplan 1929 M
	Übertrag	1 695 700
XXII	Unterstützungen, Beihilfen, Stipendien usw. . . . .	56 000
XXIII	Verzinsung und Abtrag von Anleihen . . . . .	117 000
XXIV	Überweisung von 10 % Kirchensteuern für 1929 an die Kirchengemeinden . . . . .	110 000
XXV	Kosten der Einziehung der Kirchensteuern durch die Hebestellen . . . . .	57 200
XXVI	Rückzahlung auf gezahlte Kirchensteuern . . . . .	600
XXVII	Zur Deckung des Fehlbetrages des Vorjahres . . . . .	60 000
XXVIII	Insgemein und zur Abrundung . . . . .	18 100
	Gesamtausgabe	2 114 600

Seite	A b s c h l u ß	Haushaltsplan 1929 RM
2	Gesamteinnahme . . . . .	2 000 400
5	Gesamtausgabe . . . . .	2 114 600
	<u>Fehlbetrag</u>	<u>114 200</u>

**Außerordentlicher Haushaltsplan für 1929.**

E i n n a h m e.

Kap. I.	Überschuß aus der Rechnung des Vorjahres . . . . .	—
Kap. II.	Zurückgezahlte Kapitalien und Anleihen . . . . .	40 000 RM
	<b>Gesamteinnahme</b>	<u>40 000 RM</u>

A u s g a b e.

Kap. I.	Vorschuß für die Domökonomie Schwerin . . . . .	38 000 RM
Kap. II.	Sonstige Aufwendungen für Bauten . . . . .	2 000 RM
	<b>Gesamtausgabe</b>	<u>40 000 RM</u>